

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

19. Juli 2017

Nummer 34

Inhalt	Seite
Einziehung einer Verkehrsfläche	1453
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Hochkreuz	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1454
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1454
- Zustellungen von Beschei- den (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1454
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Bekanntmachung der ersten Sitzung des Kreiswausschusses des Wahl- kreises 96 für die Wahl zum 19. Deut- schen Bundestag	1455
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1456
- Zustellung von Bescheiden (Bürgeramt)	
Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen	1457

Ordnungsbehördliche Verordnung 1469
über das Offenhalten von Verkaufs-
stellen aus Anlass des „Beueler Bür-
gerfestes“

Ordnungsbehördliche Verordnung 1471
über das Offenhalten von Verkaufs-
stellen aus Anlass der Veranstaltung
„BonnFest“

Einziehung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 7 Abs.1, 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen.

Teilbereich der Andreas-Hermes-Straße im Stadt- bezirk Bad-Godesberg, Ortsteil Hochkreuz

Der Teilbereich der Andreas-Hermes-Straße von Johanna-Kinkel-Straße bis zur Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken Gemarkung Friesdorf, Flur 2, Nrn. 2346 und 2347 wird eingezogen. Die Einziehung bezieht sich auf die in der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Fläche Gemarkung Friesdorf, Flur 2, Flurstück Nr. 2522 tlw.

Die Wirkung der Einziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Einziehungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 6. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszugestelltengesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Leistungs- und Aufhebungsbescheid gem. §§ 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum: 20.06.2017 AZ: 50-143/23-3118

an Frau Tamimount DAOUDI

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 206, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 06.07.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Bastin)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszugestelltengesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 16.06.2017	Az.: 33-6.2 - sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift NURI, Turpiky, 53127 Bonn, Gudenauer Weg 7	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 07.07.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Wendels

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszugestelltengesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 10.07.2017	Az.: 33-6.2 - sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift EL HOURCH, Marouane, 53111 Bonn, Kölnstraße 93	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 12.07.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Rieck

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszugestelltengesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3602.4929, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 11.07.2017 für Herrn **Nicolae Gabura**, ehemaliger Gesellschafter der **Chelaru & Gabura GbR**, letzte bekannte Anschrift Haydnstr. 24, 67574 Osthofen, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 11.07.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

B e k a n n t m a c h u n g

der ersten Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 96 Bonn für die Wahl zum
19. Deutschen Bundestag
am Freitag, den 28. Juli 2017, 13:00 Uhr,
Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, Sitzungsraum I

T a g e s o r d n u n g

- 1. Anerkennung der Tagesordnung**
- 2. Bestellung einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers**
- 3. Verpflichtung der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers**
- 4. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 96 Bonn gem. § 26 Abs. 1 Bundeswahlgesetz i.V.m. § 36 Bundeswahlordnung**

Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 5 Abs. 1 Bundeswahlordnung beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

gez.

Ashok Sridharan
(Kreiswahlleiter)

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 04.07.2017	PK-Nr. 7777.4000.2535
Betroffene/r Engin Gürbüz, Schützenstraße 43, 53343 Wachtberg	
Datum 10.07.2017	PK-Nr. 7777.2620.7370
Betroffene/r Mojca Kovac, Schlehenweg 32 A, 53177 Bonn	
Datum 05.07.2017	PK-Nr. 7777.2593.9750
Betroffene/r Ionel-Cristian Tanase, Traarer Straße 303, 47829 Krefeld	
Datum 06.07.2017	PK-Nr. 7777.2633.4283
Betroffene/r Carlo Marinelli, Frongasse 12, 53121 Bonn	
Datum 29.06.2017	PK-Nr. 7777.2602.7291
Betroffene/r Isuf Ruzhdi, Karthäuserstraße 89, 54329 Konz	
Datum 10.07.2017	PK-Nr. 7777.3092.1503
Betroffene/r Alexander Welsch, Celsiusstraße 1, 53125 Bonn	
Datum 26.06.2017	PK-Nr. 7777.3093.4729
Betroffene/r Onur Kamber Kancok, Latzstraße 2, 53359 Rheinbach	
Datum 03.05.2017	PK-Nr. 7779.3306.2986
Betroffene/r Jaroslaw Walkiewicz, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **12.07.2017**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Vom 10. Juli 2017

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1150), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 829), folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen

gen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 13. Dezember 2016 außer Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10. Juli 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Gebührentarif für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten (je Grabstelle)

- Ruhefristen je Friedhof siehe Anlage -

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1.1 | Bearbeitung des Antrages zur Erteilung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | |
| 1.1.1 | Erstvergabe | 83,18 EUR |
| 1.1.2 | Verlängerung | 21,63 EUR |
| 1.2 | Reihengrab gem. § 18 FS*;
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 60,89 EUR |
| 1.3 | Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 67,65 EUR |
| 1.4 | Kinderreihengrab gem. § 18 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben. | 50,89 EUR |
| 1.5 | Pflegefreies Reihengrab gem. § 19 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre:
75,96 EUR x 15 Jahre = 1.139,40 EUR)
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. | 75,96 EUR |
| 1.6 | Reihengrabkammer gem. § 21 FS*;
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird
(zurzeit 15 Jahre: 121,78 EUR x 15 Jahre = 1.826,70 EUR) | 121,78 EUR |
| 1.7 | Wahlgrabkammer gem. § 21 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.(zurzeit 15 Jahre: 135,30 EUR x 15 Jahre = 2.029,50 EUR) | 135,30 EUR |
| 1.8 | Pflegefreie Reihengrabkammer gem. § 22 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 151,92 EUR x 15 Jahre = 2.278,80 EUR)
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. | 151,92 EUR |
| 1.9 | Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.
(zurzeit Nordfriedhof: 29,93 EUR x 15 Jahre = 448,95 EUR) | 29,93 EUR |

- 1.10 Landschaftsgrabfeld Körper gem. § 32 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird. 56,75 EUR
(zurzeit Zentralfriedhof: 56,75 EUR x 20 Jahre = 1.135 EUR)
- 1.11 Urnenreihengrab gem. § 23 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird. 43,41 EUR
- 1.12 Urnenwahlgrab gem. § 26 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Nutzungszeit mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird. (zurzeit 15 Jahre: 48,23 EUR x 15 Jahre = 651,15 EUR) 48,23 EUR
- 1.13 Pflegefreie Urnenreihengräber
- für eine Beisetzung mit Gedenkzeichen gem. § 24 FS*
- für eine anonyme Beisetzung gem. § 25 FS*
- für eine Beisetzung auf dem Friedhain (Friedhof Heiderhof) gem. § 29 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird 56,58 EUR
(zurzeit 15 Jahre: 56,58 EUR x 15 Jahre = 848,70 EUR)
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege.
- 1.14 Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 12,52 EUR x 15 Jahre = 187,80 EUR) 12,52 EUR
je Urnenplatz (4 Urnen).
- 1.15 Landschaftsgrabfeld Urne gem. § 32 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird (je Urne) 11,84 EUR
(zurzeit 15 Jahre: 11,84 EUR x 15 Jahre = 177,60 EUR)
- 1.16 Aschenfeld gem. § 30 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Gedenkzeit mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird 115,92 EUR
(zurzeit 15 Jahre: 115,92 EUR x 15 Jahre = 1.738,80 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege.
- 1.17 Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird (zurzeit 10 Jahre: 12,87 EUR : 10 Jahre = 128,70 EUR) 12,87 EUR
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.
- 1.18 Grabstätte für die gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre 15,00 EUR x 15 Jahre = 225,00 EUR) 15,00 EUR
(Gebühr für die Nutzung der anteiligen Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist - je Bestattungsfall).

Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.

1.19 Kolumbarium gem. § 28 FS*

Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von:
multipliziert wird.

28,52 EUR

1.20 Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt bei den Tarif-Nummern:

1.3 je Jahr

67,65 EUR

1.7 je Jahr

135,30 EUR

1.9 je Jahr

29,93 EUR

1.12 je Jahr

48,23 EUR

1.14 je Jahr

12,52 EUR

1.19 je Jahr

34,35 EUR

1.21 Rasenpflege in den Fällen des § 42 Abs. 2 FS* für die Zeit ab Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist.

1.21.1 Die Gebühr für die Pflege eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird.

63,64 EUR

1.21.2 Die Gebühr für die Pflege eines Reihen- und Wahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird.

70,51 EUR

1.22 Verlängerungsgebühr zum Erhalt des Grabes ohne Bestattungsrecht:

Die Gebühr für den Erhalt eines Wahlgrabes gem. § 20 FS* ohne Bestattungsrecht wird auf
festgesetzt.

40,59 EUR

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen zu Pflegezwecken ist nur bei Ablauf des Nutzungsrechts ohne Anspruch auf eine erneute Beisetzung möglich.
§42 Abs 2 bleibt davon unberührt.

Es entstehen weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1.2).

2 Gebühren für die Durchführung einer Bestattung

2.1 Sargbestattungen

2.1.1	Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 18 FS* und in einem pflegefreien Reihengrab gem. § 19 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein	983,52 EUR
2.1.2	Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 18 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	391,65 EUR
2.1.3	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	391,65 EUR
2.1.4	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen nach dem 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	1.072,15 EUR
2.1.5	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Tieflage bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	1.160,78 EUR
2.1.6	Sargbestattung in einer Reihengrabkammer gem. § 21 FS* und in einer pflegefreien Reihengrabkammer gem. § 22 FS: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks sowie die Errichtung eines Kranzhügels zum Grab ein	684,32 EUR
2.1.7	Sargbestattung in einer Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.6 aufgeführt bei Erstbelegung bei Zweitbelegung	684,32 EUR 754,32 EUR
2.1.8	Sargbestattung in einem Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS*	983,52 EUR
2.1.9	Sargbestattung in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS*	983,52 EUR
2.1.10	Bei einer Bestattung in einer Gruft / Mausoleum gem. § 33 FS* oder bei einer gleichzeitigen Beisetzung von 2 Särgen wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben. Der Stundensatz für die Arbeiterleistung beträgt Hinzu kommen für die Verwaltungsleistung	49,59 EUR +239,99 EUR

2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Urnenbeisetzung - in einem Urnenreihengrab gem. § 23 FS* - in einem Reihengrab gem. § 18 FS* - in einem pflgefreien Urnenreihengrab gem. § 24 FS* - Urnenbeisetzung und Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab gem. § 26 FS* oder in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* - in einem Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* - in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS* - im Friedhain gem. § 29 FS* Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Ausheben und Schließen des Grabes und die Grabausschmückung, sowie den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. Gedenkzeichen ein.	302,39 EUR
2.2.2	Anonyme Urnenbeisetzung gem. § 25 FS*: Gebühr für: • Aufbewahren der Urne • Durchführung der Beisetzung	247,83 EUR
2.2.3	Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium gem. § 28 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Öffnen und Schließen des Kolumbariums und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Kolumbarium ein.	246,39 EUR
	Bei gleichzeitiger Beisetzung von 2 Urnen kommt der Personalkostenaufwand als Mehraufwand hinzu. Der Stundensatz beträgt 49,59 EUR.	
2.2.4	Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 30 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, die Durchführung der Beisetzung und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. zum Gedenkzeichen ein	299,51 EUR
2.2.5	Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*:	100,00 EUR
2.2.6	Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*:	100,00 EUR
2.2.7	Beisetzung einer Gebeinekiste	577,32 EUR
2.3	Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (incl. Grabausschmückung, Grabhügel und Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 10 der FS durch private Unternehmen durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr auf	239,99 EUR
2.4	Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag	

2.4.1	Je Urnenbeisetzung (auch für Tot- & Fehlgeburtenfeld sowie Beisetzungen von Kindern)	200,00 EUR
2.4.2	Je Erdbestattung	600,00 EUR

3. Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen

3.1	Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausstattung bis max. 45 Minuten	
3.1.1	Trauerfeier mit über 40 Sitzplätzen	212,00 EUR
3.1.2	Trauerfeier mit bis zu 40 Sitzplätzen	180,00 EUR
3.2	Benutzung der Kühlzelle/Leichenzelle pro Kalendertag	74,62 EUR
3.3	Benutzung des Waschraums für rituelle Waschungen	150,00 EUR

4. Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und die Herausnahme aus Kolumbarien

4.1	Ausgrabung Sarggrab Normallage	1.316,46 EUR
4.2	Ausgrabung Sarggrab Tieflage	1.434,63 EUR
4.3	Ausgrabung Urnengrab, Öffnen und Schließen Kolumbarium	244,49 EUR
4.4	Bergung eines Sarges aus Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	492,70 EUR
4.5	Wiederbeisetzung eines geborgenen Sarges in Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	118,17 EUR

5. Grabräumung

Für das Abräumen eines Grabes wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben.

Berechnet werden

je Stunde Arbeitsleistung	49,59 EUR
und für die Entsorgung je Stein und Einfassung	17,64 EUR

6. Verwaltungsgebühren

6.1	Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 20 Abs. 8 FS*	14,14 EUR
6.2	Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	14,14 EUR
6.3	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 6 FS*	
6.3.1	Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 3 Jahren	11,64 EUR
6.3.2	Einmalgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 FS*	11,64 EUR

6.4	Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 38 FS*: Die Gebühren nach Tarif-Nr. 5.4.1 bis 5.4.3 beinhalten • Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS* • Prüfung der angegebenen Grablage • Ausstellen der Genehmigung • Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung • regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung	
6.4.1	Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen	41,59 EUR
6.4.2	Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine Abdeckplatte	37,43 EUR
6.4.3	Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung	37,43 EUR
6.5	Urnenversand (inkl. Porto)	23,00 EUR

7. Ausstattung

7.1	Liegender Gedenkstein	198,23 EUR
7.2	Sammelnamensschild an einer Stele (z. B. Friedhain)	56,00 EUR
7.3	Einzelnamensschild	57,03 EUR

Hinweis:

Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Anlage zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Bundesstadt Bonn

Stadt- bezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Bonn	Alter Friedhof	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Buschdorf	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Dottendorf	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Dransdorf	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Eendenich	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Grau-Rheindorf	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Ippendorf neu	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Ippendorf alt	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Kessenich alt	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	Kessenich neu	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	Kottenforst (Ückesdorf)	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Lessenich	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Nordfriedhof	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Poppelsdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	Röttgen	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Südfriedhof	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Geislar	15 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Holzlar	20 Jahre	40 Jahre

Stadt- bezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Beuel	Küdinghoven	20 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Niederholtldorf	15 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Oberkassel	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Platanenweg (Beuel)	15 Jahre	20 Jahre
			25 Jahre
Beuel	Pützchen	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	Om Berg (Hoholz)	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Schwarz-Rheindorf	15 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Villich	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	Villich Müldorf	20 Jahre	25 Jahre
Bad Godesberg	Burgfriedhof	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Friesdorf	25 Jahre	30 Jahre
Bad Godesberg	Heiderhof	15 Jahre	25 Jahre
Bad Godesberg	Lannesdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Mehlem	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Muffendorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Pflittersdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Rüngsdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Zentralfriedhof	15 Jahre	20 Jahre
Hardtberg	Duisdorf alt	15 Jahre	30 Jahre

Stadt- bezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Hardtberg	Duisdorf neu	15 Jahre	30 Jahre
Hardtberg	Lengsdorf alt	15 Jahre	30 Jahre
Hardtberg	Lengsdorf neu	15 Jahre	30 Jahre

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass des „Beueler Bürgerfestes“**

Vom 10. Juli 2017

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 06. Juli 2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass des einmal jährlich im Stadtbezirk Beuel stattfindenden „Beueler Bürgerfestes“ dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im wie folgt umgrenzten Bereich:

Beueler Brückenkopf der Kennedybrücke – Konrad-Adenauer-Platz – St. Augustiner Straße bis Combahnstraße – Combahnstraße ab St. Augustiner Straße bis Kreuzstraße – Kreuzstraße ab Combahnstraße bis Friedrich-Breuer-Straße – Friedrich-Breuer-Straße ab Kreuzstraße bis Beueler Bahnhofplatz – Beueler Bahnhofplatz – Goetheallee ab Beueler Bahnhofplatz bis Neustraße – Neustraße ab Goetheallee bis Ringstraße – Ringstraße ab Neustraße bis Rheinufer – Rheinufer ab Ringstraße bis Kennedybrücke - (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Termin des Jahres 2017 ist Sonntag, der 03. September 2017.
- (3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird jeweils spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 30. September 2019 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

— — —

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10. Juli 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“**

Vom 10. Juli 2017

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 6. Juli 2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass der einmal jährlich im Stadtbezirk Bonn stattfindenden Veranstaltung „BonnFest“ dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Belderberg von Bertha-von-Suttner-Platz bis Franziskanerstraße -
- Franziskanerstraße - Regina-Pacis-Weg - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof –
- Thomas-Mann-Straße - Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz - (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Termin des Jahres 2017 ist Sonntag, der 01. Oktober 2017.
- (3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird jeweils spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

— — —

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10. Juli 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Einziehung eines Teilbereichs der Andreas-Hermes-Straße im Stadtbezirk Bad-Godesberg, Ortsteil Hochkreuz

